
Aktuelle Erfordernisse bzgl. Corona-Pandemie in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit nach §§11/12 SGB VIII

*Eine Perspektive von AGJF Sachsen e.V. (AGJF) und Kinder- und Jugendring Sachsen e. V. (KJRS)
(Stand 03.05.2021)*

Aktuelle Situation der Angebote der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie der Gruppenarbeit in Jugendverbänden

- Seit Anfang März 2021 können die Angebote und Einrichtungen nach §§ 11-14 SGB VIII (mit Ausnahme der Kinder- und Jugenderholung) in Sachsen wieder öffnen, was in der Praxis unterschiedlich wahrgenommen bzw. umgesetzt wird; die Gründe dafür sind verschieden: Interpretationsunsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit von Regeln und sich daraus ergebende Sorge / Angst vor eigener Entscheidung und deren Folgen; örtliche / personelle Gegebenheiten / Ressourcen; ehemals einschränkende Regelungen hängen nach; Unklarheiten hinsichtlich föderaler Zuständigkeiten, etc.
- Es gibt mittlerweile gute Erfahrungen mit der Entwicklung und Umsetzung passender Hygienekonzepte. Die aktuellen Möglichkeiten (z. B. Tests, Impfpriorisierung der in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen) tragen zum Schutz in den Angeboten bei.
- Die Kurzlebigkeit geltender Verordnungen sowie die Verwendung interpretierbarer Formulierungen bzw. fehlender Fachtermini (z. B. Reduzierung auf Angebote der mobilen Arbeit anstatt der mobilen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit) führten im Haupt- und Ehrenamt zu Irritationen, zu Zurückhaltung bei notwendigen Anpassungsleistungen und nicht zuletzt zu Handlungsunlust aus Sorge, dass künftige Regelungen bzw. erneute Einschränkungen diese Anstrengungen / Bemühungen kurzfristig wieder zunichtemachen.
- Zudem lassen sich die Adressatengruppen unterschiedlich gut erreichen, Gründe hierfür sind u. a.: Informationsrückstau, Unsicherheiten / Unverständnis bzgl. geltender Regelungen, Flexibilitätsmüdigkeit oder Angst vor ordnungspolitischen Maßnahmen. Trotz aller Herausforderungen kann konstatiert werden, dass die Angebote nach §§ 11-14 SGB VIII von jungen Menschen überwiegend rege angenommen werden und einen Beitrag zur Bewältigung eines mittlerweile vielschichtig belasteten jugendlichen Alltags leisten.
- Obwohl Angebote wieder geöffnet sind, finden viele Formate (nicht zuletzt auch Bildungsveranstaltungen, die bisher nicht analog umgesetzt werden dürfen) weiterhin digital statt. Hier sind einerseits sehr kreative Entwicklungen und Erfahrungen vorzuweisen [1]. Andererseits führt dies aber zunehmend zu einer deutlich wahrnehmbaren Digitalisierungsmüdigkeit bis hin zur –ablehnung und das sowohl bei den Fachkräften als auch den Zielgruppen. Die einjährige Erfahrung mit der Pandemie zeigt deutlich, dass Jugendarbeit von physischem Kontakt lebt.

Planbarkeit und Perspektiven für Angebote nach §§ 11-14 SGB VIII dringlich

- Beide bisher erschienenen JuCo-Studien zeugen davon, dass sich die Pandemie unterschiedlich, aber maßgeblich auf das Aufwachsen junger Menschen auswirkt. So titelt die JuCo2-Studie „Die Corona-

Pandemie hat mir wertvolle Zeit genommen“ und betont: „Vieles, was das Jugendalter ausmacht, war nicht möglich. Ihre soziale Teilhabe ist seit Monaten erheblich eingeschränkt.“ [2]

- Ein Offener Brief von AGJ, BAG LjÄ und BKJ „Junge Zukunft trotz(t) Corona – Chancenpaket für junge Menschen“ verdeutlicht, dass mit Blick auf junge Menschen „nicht nur Bildungslücken geschlossen, sondern vor allem soziale Kontakte wieder ermöglicht werden“ müssen und „die Perspektive der Rechte von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen in die politischen Entscheidungsprozesse zur Pandemiebekämpfung einfließen“ sollten. [3]
- Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) fordert derzeit, dass die Jugendarbeit Aufnahme in das auf Bundesebene diskutierte „Corona-Aufholpaket“, mit dem in die schulische und außerschulische Bildung investiert werden soll, erhalten muss und dass es Planungsperspektiven für die kommenden Monate braucht. [4]
- Der Bundesverband BAG OKJE hat eine aktuelle Kommentierung veröffentlicht, die verdeutlicht: Kinder- und Jugendarbeit ist Teil einer gesetzlich verankerten Jugendhilfe. Auslegungen der in den Bundesländern gültigen Schutzverordnungen würden zu kurz greifen, wenn die Kinder- und Jugendarbeit lediglich als reine Freizeitaktivität bewertet werden würde. [5]
- Der Landesjugendhilfeausschuss in Sachsen hat sich mit der Beschlussvorlage „Jugend- und Jugendverbandsarbeit brauchen gerade in Zeiten der Pandemie eine Perspektive“ einstimmig dazu positioniert, die Belange der Jugend- und Jugendverbandsarbeit verstärkt zu berücksichtigen. [6]
- Die Gesellschaft für Aerosolforschung (GAeF) legt in einem offenen Brief vom 11.04.2021 an Mitglieder der Bundesregierung und die Ministerpräsident*innen der Länder dar, dass das höchste Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren, beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen gegeben ist. Im Freien gebe es lediglich ein geringes Risiko, wenn der Mindestabstand von 1,5m zum Gegenüber eingehalten werde. Die GAeF spricht sich insbesondere angesichts der kommenden warmen Monate für eine Öffnung des öffentlichen Raumes und gegen Ausgangssperren und die Schließung von öffentlichen Plätzen aus. [7] Die wissenschaftlichen Erkenntnisse unterstreichen damit ebenfalls die Durchführbarkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Freien unter Einhaltung der gebotenen Abstandsregelungen.

Davon ausgehend sprechen sich die Landesverbände dafür aus:

Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugend- / Stadtranderholung)

- Ab sofort sollten Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugenderholung wieder möglich sein. Ferienfreizeiten sind für Kinder und Jugendliche wichtige Lernorte, die einen Beitrag zur Sozialisation, zur Persönlichkeitsentwicklung, zum praxisorientierten Erwerb von Wissen und Sozialkompetenz im Umgang miteinander sowie zum interkulturellen Lernen leisten. Als Orte und Anlässe der Erholung, der Bildung sowie der Partizipation bieten sie Kindern und Jugendlichen zeitliche und räumliche Freiräume, die sich von ihren aktuellen alltäglichen Erfahrungen abgrenzen und über sie hinausgehen. Kinder und Jugendliche leiden unter den Einschränkungen wesentlicher Entfaltungs- und Kontaktmöglichkeiten mit Gleichaltrigen, die die Grundlagen wichtiger individueller Entwicklungsprozesse darstellen. Mit der Diskussion um Öffnungsschritte des öffentlichen Lebens muss auch Kindern und Jugendliche eine Rückkehr in ein einschränkungsarmes Leben ermöglicht werden. Dafür sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung ein geeignetes Format.
- Ehren- und Hauptamtliche der Träger der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit stehen bereit, um für Kinder und Jugendliche unter den aktuellen Bedingungen funktionierende Angebote zu entwickeln, zu improvisieren und kreativ neu zu erfinden. Hierfür sind eine zeitnahe grundsätzliche Entscheidung sowie planbare Rahmenbedingungen für Ferienfreizeiten unabdingbar.

- Übernachtungsstätten müssen nicht zuletzt mit Blick auf eigene Hygienekonzepte auch mit z. B. Drittelbelegung wirtschaftlich arbeiten können. Dies muss sich in auskömmlichen Zuschüssen für öffnende Einrichtungen widerspiegeln.
- Der KJRS hält für die Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen ein aktualisiertes Rahmenkonzept vor, das eine pandemiekonforme Umsetzung entsprechender Maßnahmen ermöglicht. Das Konzept der „Isolationsgemeinschaft“ in festen, wiederkehrenden, abgrenzbaren Gruppen wird durch die Ergänzung um regelmäßige Tests sowie eine hohe Impfbereitschaft bei Haupt- und Ehrenamtlichen ergänzt. Die AGJF adaptiert dieses, erweitert das Rahmenhygienekonzept für die OKJA um die Erfordernisse zur Umsetzung von Freizeiten / Kinder- und Jugendholung analog und aktualisiert das Hygienekonzept für Bildungsmaßnahmen.

Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikator*innenfortbildung (in Präsenz und mit Übernachtung)

- Fachkräfte müssen Qualifikationsangebote erhalten können. Gerade in Zeiten einer Pandemie ist die Reflektion und die Befähigung zur Anpassung des eigenen Handelns ein unbedingtes Qualitätsmerkmal sozialer Arbeit. Aktuell werden die meisten Bildungsangebote nahezu ausschließlich digital umgesetzt. Bestimmte Inhalte und Formate wie z. B. erfahrungsorientierte Fortbildungen, Methodentraining, Schulung zu Haltung und demokratischem Verhalten, Konfliktbewältigung / Mediation, etc. eignen sich jedoch nicht für eine digitale Vermittlung oder sind für diese von öffentlicher Seite nicht zulässig (z. B. Modul Pädagogik in der Juleica-Ausbildung).
- Fachkräfte in den in Rede stehenden Arbeitsfeldern sind häufig konfrontiert mit den besonderen Herausforderungen ihrer Adressatengruppen in der Bewältigung der Pandemie. Gleichzeitig sind sie oft in kleinen Teams oder gar als Einzelkämpfer*innen aktiv, so dass ihnen in der beschriebenen Situation Gelegenheiten zum fachlichen Austausch und zur kollegialen Beratung fehlen.
- Aktuell gelten die aufgeführten Maßnahmen entsprechend §4 Abs. 2 Pkt. 1 SächsCoronaSchVO als in Präsenz verbotene Fortbildungsangebote. In künftigen Verordnungen müssen Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als entsprechende Ausnahmen ergänzt werden.

Die aktuellen und im Vergleich zum Vorjahr erweiterten Maßnahmen (z. B. Tests, Impfpriorisierung 3, überarbeitete Hygienekonzepte) tragen zum Schutz in den beschriebenen Angeboten bei und sollten deren Durchführung in Präsenz ermöglichen / zulassen. Die entsprechenden Konzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit in Sachsen werden um Aspekte wie die folgend aufgeführten ergänzt:

- Impfpfempfehlung für die in den Angeboten nach §§ 11-14 SGBVIII Tätigen
- Regelungen zur Testung von Adressat*innen in Angeboten mit Übernachtung
- Regelungen zur Testung nicht geimpfter externer Bildungsreferent*innen und Teilnehmer*innen bei Bildungsveranstaltungen

Eigenständigkeit von Leistungen nach §§11-14 SGB VIII mit explizitem Bildungsauftrag in SächsCoronaSchVO verdeutlichen

Die den Leistungsbereich §§11-14 betreffenden Regelungen in den bisherigen SächsCoronaSchVO beschränkten sich auf die Auflistung des verbotenen Teilbereichs der Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung nach §11 (3) Nr. 5 SGB VIII unter allen anderen geschlossenen Einrichtungen und Diensten,

die mit Casinos und Prostitution teils jugendgefährdende Orte darstellen, oder die mit ihrem gesetzlichen Auftrag in einer Reihe mit Spaßbädern, Diskotheken und Vergnügungsparks stehen.

Um die Eigenständigkeit der Leistungen nach SGB VIII und den Wert für das Aufwachsen junger Menschen zu verdeutlichen, sollte in den kommenden Anpassungen der SächsCoronaSchutzVO ein eigenständiger Passus / Abschnitt „Kinder- und Jugendhilfe“ z. B. in dem ab 10.5.2021 geplanten „Teil 5 – Bildung“ Regelungen für Einrichtungen, Dienste, Angebote und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII enthalten. Diese würde neben einer angemessenen Einordnung gesetzlicher Leistungen auch die dringend notwendige Abgrenzung zu (kommerziellen) Freizeiteinrichtungen/-angeboten darstellen, die derzeit bei entsprechenden Inzidenzen gemäß §28b (1) 3 Bundesgesetz "Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" nicht gestattet sind.

Zusammenfassung

Der Freistaat Sachsen möge Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie von Präsenzveranstaltungen der Fort- und Weiterbildung von Multiplikator*innen und Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe schaffen und in künftigen Verordnungen entsprechende Regelungen treffen. In künftigen CoronaSchVO sollten zudem Präzisierungen / Klarlegungen zu Regelungen in der Kinder- und Jugendhilfe als eigenständige gesetzliche Leistung explizit abgebildet werden.

Darüber hinaus werben die beiden Landesverbände dafür, dass in den Gebietskörperschaften verlässliche und praktikable Lösungen zur Übernahme von Kosten getroffen werden, die den freien Trägern im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie entstehen (Tests etc.).

Die überörtlichen Träger beraten und unterstützen weiterhin zu den benannten Aspekten in den Arbeitsbereichen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit nach §§11/12 SGB VIII in Sachsen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

Für Rückfragen/Kontakt

AGJF Sachsen e.V.

Neefestrasse 82
09119 Chemnitz
Tel.: (0371) 5 33 64 - 14
Fax: (0371) 5 33 64 - 26
miebach-stiens@agjf-sachsen.de
www.agjf-sachsen.de

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.

Saydaer Straße 3
01257 Dresden
Tel.: (0351) 3 16 79 0
Fax: (0311) 3 16 79 – 29
w.trumpold@kjrs.de
<https://www.kjrs.de>

Die Landesverbände KJRS e.V. und AGJF Sachsen e.V. werden vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gefördert.

[1] vgl. <https://www.agjf-sachsen.de/das-digitale-jugendhaus.html>, <https://www.kjrs.de/service/corona-pandemie>

[2] <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1166>

[3] <https://www.jugendhilfeportal.de/politik/kinder-und-jugendpolitik/artikel/junge-zukunft-trotzt-corona-chancenpaket-fuer-junge-menschen/>

[4] <https://www.dbjr.de/artikel/jugendarbeit-muss-ins-corona-aufholpaket/>

[5] https://www.offene-jugendarbeit.net/pdf/2021.03.29_CoronaKommentierung_fin.pdf

[6] <https://www.agif-sachsen.de/newsreader/ljha-beschliesst-positionierung.html>

[7] vgl. http://docs.dpaq.de/17532-offener_brief_aerosolwissenschaftler.pdf, 30.04.2021